

408. Seiner sehr verdienstlichen Untersuchung über die Geschichte des Hessengaues (Zeitschr. für hessische Gesch. N. F. XXVI, 227 ff.) hat K. Wenck sorgfältig bearbeitete Regesten und den Abdruck einer in ihrer originalen Gestalt noch nicht bekannten Urkunde des Abtes Widerad von Fulda vom J. 1061 beigegeben.

409. Die Datierung einer Urkunde Albrechts des Bären für das Kloster Unser lieben Frauen in Magdeburg (Hertel, UB. n. 20) verlegt G. Hertel nunmehr auf Grund der Zeugenliste in die Zeit zwischen 1145 und 1148 (Gesch.-Blätter für Stadt und Land Magdeburg XXXVII, 261 f.).
H. W.

410. In der Festgabe für Heigel (s. oben S. 538 n. 197) S. 100 ff. erweist J. Striedinger, dass eine in den Mon. Boica VI, 102 gedruckte Urkunde, die bisher dem Jahre 1187 und dem Bischof Otto II. von Freising zugeschrieben wurde, vielmehr dem Bischof Otto I. von Freising, dem Geschichtsschreiber, und wahrscheinlich etwa dem Jahre 1141 angehört.

411. Die angebliche Stiftungsurkunde des Klosters S. Vincenz zu Breslau, die Herzog Boleslav IV. im J. 1149 oder 1148 ausgestellt haben soll, erklärt W. Schulte (Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXVII, 286 ff.) für unecht; sie ist nach seiner Ansicht im 13. oder 14. Jh. aus älteren klösterlichen Aufzeichnungen oder Ueberlieferungen zusammengestellt.

412. Im Bulletin de l'institut archéol. Liégeois XXXII, 111 ff. bringt E. Poncelet eine eingehende Studie über die Geschichte des Marschallamtes im Bisthum Lüttich. Der Anhang enthält hauptsächlich Urkunden der Bischöfe und Marschälle von 1213—1374. Auch sind Facsimiles der Siegel der Marschälle des 13. Jh. beigegeben. A. H.

413. Beiträge zur Lehre von den Urkunden des Erzbischofs Engelbert I. von Köln (1216—1225) giebt eine Münstersche Dissertation von J. Heimen (Paderborn, Schöningh 1903), der einige Schriftproben beigegeben sind.

414. In den Monatsblättern der Gesellsch. für Pommersche Gesch. und Alterthumsk. XVI, 120 ff. weist P. van Niessen nach, dass die Urkunde Herzog Barnims I. für Kloster Uckermünde von 1263 (Pommersches UB. II, 103) eine nach der inhaltlich unverdächtigen Urkunde